

Schritt für Schritt:
Die Großprojekte der
EU-Finanzmarktregulie-
rung werden meist erst
im Nachhinein durch
Detailbestimmungen
mit Leben gefüllt



Illustration: upklyak/FreePik

ES GEHT VORAN

Die Finanzbranche hat zunehmend mehr Pflichten mit Blick auf die europäische Nachhaltigkeitsregulierung zu schultern. Die Rechtsanwälte Philippe Lorenz und Lisa Gebhard geben einen Überblick über schon erreichte und direkt bevorstehende Etappen bei den Offenlegungspflichten

MIT DER ESG-REGULATORIK hat der EU-Gesetzgeber seit 2021 schrittweise verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten für die Finanzbranche eingeführt. Die ersten Veröffentlichungspflichten unter der EU-Offenlegungs-

verordnung bestehen seit März 2021. Sie werden nun laufend durch weitere Pflichten ergänzt und konkretisiert.

Zum bevorstehenden Jahreswechsel wird eine Vielzahl weiterer Offenlegungsanforderungen hinzukommen. Grund

hierfür ist vor allem die ab 1. Januar 2023 anwendbare Delegierte Verordnung zur Offenlegungsverordnung (Regulatory Technical Standards, kurz: RTS) sowie die ab diesem Zeitpunkt vollständig anwendbare Taxonomieverordnung. Bereits

unmittelbar vor dem Jahreswechsel, ab dem 30. Dezember 2022, werden zudem die Transparenzvorgaben im Hinblick auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, sogenannte PAI, für Finanzprodukte umzusetzen sein.

Ab 2023 gelten dann insbesondere die folgenden Veröffentlichungspflichten. Sie beziehen sich teils auf die Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Offenlegungsverordnung fallen, und teils auf die von ihnen emittierten Finanzprodukte.

ERSTENS: Auf Unternehmensebene gelten nach den RTS ergänzende Vorschriften im Hinblick auf das Berücksichtigen beziehungsweise Nichtberücksichtigen von PAI:

- Werden PAI auf Unternehmensebene berücksichtigt, ist jährlich zum 30. Juni ein sogenanntes PAI-Statement zu veröffentlichen. Die Details richten sich dabei konkret nach dem Muster in Anhang I der RTS. Da sich die Veröffentlichungen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr beziehen, müssen die Unternehmen die entsprechenden Analyseprozesse bereits jetzt implementieren.
- Werden PAI auf Ebene des Unternehmens hingegen nicht berücksichtigt, ist auch hierzu eine entsprechende Erklärung gemäß den ergänzenden Vorgaben der RTS zu veröffentlichen.

ZWEITENS: Auf Produktebene müssen Unternehmen folgende Ergänzungen für Finanzprodukte im Sinne von Artikel 8 und 9 Offenlegungsverordnung vornehmen:

- Die RTS konkretisieren, wie vorvertragliche Informationen für Produkte nach Artikel 8 und Artikel 9 Offenlegungsverordnung auszugestaltet sind. Insbesondere sind die nachhaltigkeitsbezogenen Informationen in den vorvertraglichen Informationen künftig in einer bestimmten Form zu veröffentlichen: Für Artikel-8-Produkte gilt die Vorlage aus Anhang II, für Artikel-9-Produkte die Vorlage aus Anhang III der RTS. Bisherige Darstellungen von ESG-Strategien in den vorvertraglichen Informationen sind in die Muster der Anhänge II und III der RTS zu übertragen. Darüber besteht ab dem Jahr 2023 die Pflicht, die Transparenzvorgaben

Die Transparenzpflichten kommen häppchenweise

Seit März 2021 gelten für viele europäische Finanzunternehmen Vorgaben, nach denen diese über sich selbst und die eigenen Produkte informieren sollen. Das Grundgerüst der europäischen Offenlegungsverordnung (SFDR) wird dabei schrittweise um neue Regeln ergänzt. Hier die Etappen im Überblick

- Diese Pflichten beziehen sich auf die Unternehmen selbst
- Diese Pflichten betreffen die emittierten Finanzprodukte

10. März 2021

- Nachhaltigkeitsrisiken
- PAI
- Vergütungspolitik
- Artikel 8/9-Produktinformationen (vorvertragliche Informationen und Internetseite)
- Nachhaltigkeitsrisiken

30. Juni 2021

- PAI (große Unternehmen)

1. Januar 2022

- Nichtbeachtung Taxonomie für Artikel-6-Produkte (vorvertragliche Informationen und Jahresberichte)
- Taxonomie-Informationen für Artikel-8/9-Produkte (vorvertragliche Informationen und Jahresberichte)
- Artikel-8/9-Produktinformationen (Jahresbericht)
- Nichtfinanzielle Berichterstattung

30. Dezember 2022

- Berücksichtigung PAI
- Nichtberücksichtigung PAI

1. Januar 2023

- PAI
- Konkretisierungen zu Artikel-8/9-Produktinformationen (vorvertragliche Informationen, Internetseite und Jahresberichte)
- Taxonomie-Informationen für Artikel-8/9-Produkte (vorvertragliche Informationen und Jahresberichte)
- Nichtfinanzielle Berichterstattung

30. Juni 2023

- PAI-Statement

Quelle: GSK Stockmann

nach der Taxonomieverordnung für alle sechs Umweltziele anzuwenden und in den vorvertraglichen Informationen zu berücksichtigen.

- Zudem konkretisieren die RTS, wie über Produkte nach Artikel 8 und Artikel 9 auf Internetseiten informiert werden soll, formal und inhaltlich: Unternehmen müssen ihre produktbezogene Darstellung dort anpassen.
- Weiter gelten ab dem kommenden Jahr auch ergänzende Vorschriften nach den RTS, wie die Jahresberichte für Produkte nach Artikel 8 und 9 auszuweisen haben. Insbesondere müssen Unternehmen dann nachhaltigkeitsbezogene Informationen für die Jahresberichterstattungen auf Produktebene entsprechend der Muster in Anhang IV (Artikel-8-Produkte) beziehungsweise Anhang V (Artikel-9-Produkte) der RTS reporten. Darüber hinaus sind auch im Rahmen der Jahresberichterstattung ab 2023 die Transparenzvorgaben nach der Taxonomieverordnung für alle sechs Umweltziele einzuhalten.

DRITTENS: Schließlich ändert sich auch etwas bei der nichtfinanziellen Berichterstattung: Ab 2023 müssen Unternehmen, die zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Angaben verpflichtet sind, darüber berichten, wie und in welchem Umfang ihre Tätigkeiten taxonomiekonform sind – das heißt, inwiefern sie die Anforderungen der Taxonomieverordnung an eines der sechs Umweltziele erfüllen.

Auch wenn die neuen Reporting-Vorgaben erst ab Ende dieses Jahres verpflichtend werden: Unternehmen sollten sich schon deutlich früher darauf vorbereiten. |

Mehr zum Thema unter
[www.dasinvestment.com/
recht-steuern](http://www.dasinvestment.com/recht-steuern)



Die Autorin **Lisa Gebhard** ist Rechtsanwältin und Associate bei der Kanzlei GSK Stockmann.



Der Autor **Philippe Lorenz** ist Rechtsanwalt und Local Partner bei GSK Stockmann.